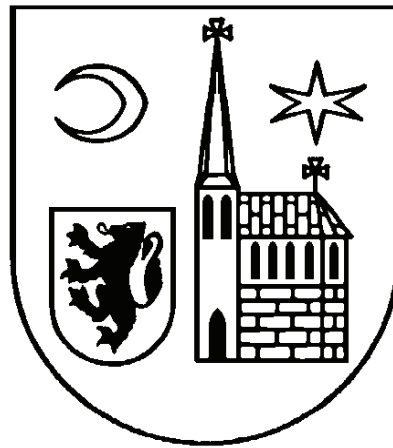


Hauptsatzung der Gemeinde Jüchen



vom 23. November 2009

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	3
§ 1 NAME, GEBIET	3
§ 2 WAPPEN, FLAGGE, SIEGEL	3
§ 3 GLEICHSTELLUNG VON FRAU UND MANN	3-4
§ 4 UNTERRICHTUNG DER EINWOHNERINNEN/ EINWOHNER	4
§ 5 ANREGUNGEN UND BESCHWERDEN	4-5
§ 6 BEZEICHNUNG DES RATES UND DER RATSMITGLIEDER	5
§ 7 DRINGLICHKEITSENTSCHEIDUNGEN	5
§ 8 AUSSCHÜSSE	5-6
§ 9 ZUSTÄNDIGKEITSREGELUNG	6
§ 10 AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG, VERDIENSTAUSFALLERSATZ	6-7
§ 11 GENEHMIGUNG VON RECHTSGESCHÄFTEN	7
§ 12 BÜRGERMEISTER	7-8
§ 13 BEIGEORDNETE/ BEIGEORDNETER UND VERTRETUNGSBERECHTIGTE BEAMTINNEN/ BEAMTE	8
§ 14 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG	8
§ 15 ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIENSTRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN	8
§ 16 LEITERINNEN UND LEITER VON ORGANISATIONSEINHEITEN	9
§ 17 INKRAFTTRETEN	9

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW., S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW 2009, S. 380 ff.), hat der Rat der Gemeinde Jüchen am 19.11.2009 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Gebiet

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Jüchen".
- (2) Das Gebiet der Gemeinde Jüchen im Rhein- Kreis Neuss bestimmt sich nach den Regelungen des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchengladbach/ Düsseldorf/ Wuppertal vom 10.09.1974 - § 7 - (GV.NRW. S. 890 ff.).

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 21. Juli 1978 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Beschreibung des Wappens: In Blau eine silberne Kirche in Seitenansicht, rechts ein goldener Schild mit einem rot gezungen schwarzen Löwen; oben vorne ein zunehmender goldener Mond, hinten ein sechs- strahliger goldener Stern.

Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeinde.

- (2) Der Gemeinde ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 21. Juli 1978 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden. Beschreibung der Flagge: Längsgestreift im Verhältnis 1 : 1 von Blau und Gelb, über der Mitte der Wappenschild.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung begedrückten Siegel.



§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte im Benehmen mit dem Haupt- und Finanzausschuss.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung

von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

- (3) Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten. Hierüber ist die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister vorab zu informieren.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte ist bei der Erstellung von Vorlagen, die den Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, frühzeitig zu beteiligen, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.

§ 4

Unterrichtung der Einwohnerinnen/ Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen/ Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen/ Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen/ Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister die Einwohnerinnen/ Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen/ Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen.

- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen, sind von der Bürgermeisterin/ vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellerin/ Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgerinnen/ Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin/ vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Der Antragstellerin/ Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Die Antragstellerin/ Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 6

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Gemeinde Jüchen".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung Ratsmitglieder.

§ 7

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 8

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

- (2) Zur Vertretung der Ausschussmitglieder wählt der Rat für jeden Ausschuss Gruppen von Vertretern, die die verhinderten Ausschussmitglieder nach einer zuvor festgelegten Reihenfolge vertreten.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister zu übertragen.
- (4) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

§ 9 Zuständigkeitsregelung

Die Regelung von Zuständigkeiten sowie die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ausschüsse oder die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister werden durch eine vom Rat zu beschließende besondere Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Jüchen festgelegt.

§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürgerinnen/ Bürger und sachkundige Einwohnerinnen/ Einwohner erhalten für Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 5 EUR festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung der Arbeitgeberin/ des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag

- werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstaussfallersatz den Betrag von 15 EUR je Stunde überschreiten.
- (4) Die Vorschriften des § 10 Abs. 3 Nr. a, c und f gelten entsprechend für den Ersatz des Verdienstaussfalles von selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr gem. § 12 (3) des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998.
- (5) Stellvertretende Bürgermeisterinnen/ Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 Gemeindeordnung zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister, die Beigeordnete/ der Beigeordnete, Dezernenten sowie die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 12

Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Jüchen festgelegt.
- (2) Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters.

§ 13 Allgemeiner Vertreter

Der Rat bestellt widerruflich aus den leitenden hauptamtlichen Beamten der Gemeinde einen allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters.
Abweichend davon kann der Rat einen allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters für die Dauer von acht Jahren wählen. Er führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im "TOP-Kurier - Amtsblatt der Gemeinde Jüchen".
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des "TOP-Kurier - Amtsblatt der Gemeinde Jüchen" vollzogen.
- (3) Abs. 1 gilt auch für die übrigen gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Herausgabe eines eigens aus diesem Anlass herausgegebenen Amtsblattes.
Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 15 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, sind durch den Rat nach Vorberatung durch den Hauptausschuss im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dabei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zurrücksetzungen und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen.
Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.

§ 16 Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten

Die Ämter der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten, die der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, werden gemäß § 22 Abs. 1 LBG bzw. § 31 TVöD auf Probe übertragen. Die regelmäßige Probezeit beträgt 1 Jahr.

§ 17 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 20. Juni 2008 außer Kraft.

Enthaltene Änderungen

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Jüchen vom 14.06.2010
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Jüchen vom 28.06.2012